

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die MARS confectionery supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen betreibt eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von maximal 270 Tonnen je Tag. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nummer 7.31.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen beabsichtigt eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BImSchG zu erlassen.

Wesentlicher Inhalt der Anordnung ist die Festschreibung von Grenzwerten für die Abluft der beiden Dampfkessel der Dampfkesselanlage einschließlich messtechnischer Kontrolle.

Nach § 17 Abs. 1a BImSchG ist der Entwurf dieser nachträglichen Anordnung öffentlich bekannt zu machen, da es sich bei der oben genannten Anlage der Firma MARS confectionery supply GmbH um eine nach der Industrieemissions-Richtlinie eingestufte und nach BImSchG genehmigte Anlage handelt, bei der Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden.

Der Entwurf der geplanten Anordnung wird in der Zeit **vom 22.10.2020 bis einschließlich 23.11.2020** im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Anordnung während des o.g. Zeitraumes an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Der Anordnungsentwurf wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 und 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung entspricht zudem den Vorgaben des § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Innerhalb der Zeit **22.10.2020 bis einschließlich 23.12.2020** können nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG Einwendungen gegen den Anordnungsentwurf schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Zur Einwendung befugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt sind sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen – vergl. § 17 Abs. 1a Satz 3 BImSchG.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Anlagenbetreiber unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Gem. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Kreisverwaltung Viersen hat hierzu unter der E-Mail Adresse

vps@kreis-viersen.de

eine elektronische Zugangsmöglichkeit über eine sogenannte „Virtuelle Poststelle“ (VPS) eingerichtet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<https://www.kreis-viersen.de/vps>

verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 08.10.2020

Dr. Coenen

Landrat